

# **Auszüge aus der Praktikumsordnung**

## **Durchführung des Praktikums**

Das Berufspraktikum dauert mindestens 3 Monate. Es kann ungeteilt oder maximal in 3 Abschnitten untergliedert abgeleistet werden. Es ist zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Dabei sollten die Studierenden mindestens 6 Wochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb (konventionell oder ökologisch bewirtschaftet) tätig sein. Teile des Praktikums können in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die eng mit der Agrarökologie in Beziehung stehen (z. B. Landwirtschafts-, Pflanzenschutz-, Tiergesundheits- oder Umweltämter, Forschungsinstitute, Zucht- und Saatgutbetriebe, Beratungsstellen, Nationalparks u.ä.). Diese Praktikumssteile außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe werden anteilig mit maximal 4 Wochen angerechnet. Abweichungen davon sind nur in begründeten Fällen und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt möglich.

Das Berufspraktikum kann u.a. wie folgt durchgeführt werden:

- vor Aufnahme des Studiums,
- während eines Urlaubssemesters,
- während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten.

## **Praktikumsbetriebe**

Das Praktikum ist in Betrieben und Einrichtungen zu absolvieren, die von der Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät als Praktikumsbetriebe anerkannt werden. Über die Kriterien der Anerkennung informiert das Praktikantenamt. Es wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig zu planen und sich im Praktikantenamt beraten zu lassen.

Bei der Wahl des Betriebes bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Auswahl eines anerkannten Ausbildungs- oder Praktikumsbetriebes aus den Listen des Praktikantenamtes oder anderer zuständiger Stellen,
- Vorschlag eines Betriebes, dessen Anerkennung zu prüfen ist.

Es wird den Studierenden nahegelegt, einen Teil des Praktikums im Ausland abzuleisten.

Praktika auf Betrieben von EU-Ländern werden wie Inlandpraktika bewertet.

## **Anmeldung**

Das Praktikantenamt unterstützt die Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praktikumsbetriebe.

- Adresse und Kurzcharakteristik des Praktikumsbetriebes,
- vorgesehene Tätigkeiten im Praktikum,
- Zeitpunkt und Dauer des geplanten Praktikumseinsatzes.

Das Praktikantenamt entscheidet vor Beginn des Praktikums über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der geplanten Tätigkeit als Fachpraktikum.

Nicht angemeldete Praktika werden in begründeten Fällen anerkannt.

## **Praktikumsverträge**

Die Studierenden sind selbst für die Auswahl des Praktikumsbetriebes und den Abschluss eines Praktikumsvertrages verantwortlich.

Der Vertrag sollte vor Beginn des Praktikums abgeschlossen werden, eine Kopie ist beim Praktikantenamt einzureichen. Auf Wunsch wird eine Beratung durchgeführt. Anerkennung des Praktikums

## **Anerkennung des Praktikums**

**Zur Anerkennung des Praktikums sind beim Praktikantenamt einzureichen:**

- **eine vom Betriebsleiter unterzeichnete Bestätigung bzw. ein Zeugnis über das absolvierte Praktikum oder Teilpraktikum,**
- **ein vom Betriebsleiter unterzeichneter Kurzbericht über die Aufgaben, Tätigkeiten und erworbenen Fertigkeiten im Praktikum.**

**Der Nachweis über die gesamte praktische Ausbildung ist gemäß der Studienordnung für Studierende des Studiengangs Agrarökologie spätestens mit der Beantragung der Themenausgabe für die Bachelorarbeit zu erbringen.**

**Die Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin der beantragten Anerkennung des Praktikums einzureichen.**